

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

32 (2.2.1894)

Beilage zu Nr. 32 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. Februar 1894.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 31. Jan. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Göbner.

Am Regierungstisch: Präsident des Staatsministeriums Geh. Rath Dr. Hoff, Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn, Geh. Oberregierungsath Heß und die Ministerialräthe Dorner, Becherer und Hübsch.

Abg. Straub erstattet namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I - VI, XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen. Der Berichterstatter betont einleitend, daß der angeforderte Mehraufwand 83 154 M. betrage, der zum größten Theil auf die Amtsgerichte zur Verwenbung gelange und auf die Gehaltsverhältnisse zurückzuführen sei. Neu angefordert würden ferner zehn etatmäßige Stellen, von deren Nothwendigkeit sich die Kommission überzeugt habe. Weiterhin habe sich die Kommission dahin ausgesprochen, daß die Grund- und Pfandbuchführung bei den Gemeindeverwaltungen verbleibe. Es sei wünschenswerth, daß bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches den Einzelstaaten die Organisation der Grund- und Pfandbuchführung überlassen bleibe. Die Oeffentlichkeit dieser Bücher sei ausdrücklich anerkannt und gerade in der jetzigen Einrichtung sei die sofortige Infortmierung erleichtert, die durch Uebergang der fraglichen Funktionen an die Amtsgerichte erschwert würde. Mit wenigen Ausnahmen seien unsere Rathschreiber wohl in der Lage, diese Geschäfte zu besorgen, wie sie bisher zu aller Zufriedenheit besorgt worden seien. Wohl halte er es für geboten, daß eine gewisse Garantie der Vorbildung geschaffen würde, dies ließe sich durch eine Prüfung leicht erreichen. Er bitte die Regierung, in diesem Sinne thätig zu sein.

Abg. Rüdert betont einleitend, daß im allgemeinen keine Veranlassung zu Klagen über die Justizverwaltung vorläge. Nur auf einen von ihm schon früher hervorgehobenen Punkt möchte er auch heute hinweisen, nämlich auf das Benehmen mancher Beamten, das nicht human, sondern vielfach unanständig sei. Nach seinen Beobachtungen sei es seit zwei Jahren in dieser Beziehung sichtlich besser geworden. Immerhin sei es bei einer großen Anzahl von Richtern noch Sitte, das Publikum en canaille zu behandeln, als seien es nicht Bürger, sondern verächtliche Objekte. Im Strafverfahren trete dies am deutlichsten hervor, da gebe es noch hie und da unmenschlich grobe Richter, die Verurtheilungen auf ihrem Gewissen hätten, da der Angeklagte oft aus Angst nicht zum Ausdruck seiner Meinung gelange. Die Angeklagten würden oft abgeschauert, daß sie den Wuth zur Vertheidigung verliören. Von der neuen Richtergeneration erwarte er nicht viel, da über dieselbe der preussische Geist gekommen, der Reservenleutenantentum, der das Rechtsbewußtsein des Volkes schädige. Hier also sei Wandel zu schaffen. Weiter komme er zu sprechen auf die Art und Weise, wie die Anwälte das Publikum ausbeuteten. Im Oberland gebe es, wie man ihm mitgetheilt, Advokaten, die sich Agenten bestellten, um die Bauern zu Prozessen zu veranlassen. Deshalb halte er eine scharfe Ueberwachung der Advokaten für geboten. Dazu kämen die hohen, oft unerschwinglichen Advokatenkosten, so daß man kühnlich behaupten dürfe, daß die Advokaten in der deutschen Rechtsgeschichte manches auf ihrem Gewissen hätten.

Abg. Schlusser verbreitet sich über die Organisation des Grund- und Pfandbuchwesens und hebt auf die diesbezügliche Gesetzgebung von 1874 ab, die bestimmt, daß die Grund- und Pfandbuchführer eine gewisse rechtliche Vorbildung haben müssen. Durch die gegenwärtigen Verhältnisse habe die Qualifikation eine gewisse Verschärfung erfahren, das Amt verlange einen praktischen Blick und Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse. Für die der Städteordnung unterworfenen kleineren Städte sei es schwer, einen Juristen für dieses Amt zu finden, da es im großen und ganzen doch nur ein Schreibgeschäft sei. Mit der bisherigen Gepflogenheit, die Rathschreiber für diese Geschäfte zu verwenden, habe man gute Erfahrungen gemacht, so daß er einer Milderung des Gesetzes, die auch den Rathschreibern die Verwaltung dieses Amtes ermöglichen, nur das Wort reden könne.

Abg. Kiefer hält es für unzulässig, in diesem Hause in der Weise über Richter zu sprechen, wie es seitens Rüdert's geschehen. Draußen im Lande werde man diese Worte als eine an Verleumdung grenzende Beschuldigung halten. Wenn Jemand mit derartigen Anklagen zu ihm käme, so würde er geantwortet haben, daß er die Gelegenheit mit Namensnennung zur Sprache bringen werde, ohne dieselbe für ihn aber werthlos sei. Habe man nicht den Wuth, Namen zu nennen, dann solle man mit seinen Beschwerden wegleiben. Auch ohne das Einwirken Rüdert's sehe die Regierung darauf, daß die Richter das Publikum freundlich behandelten. Es sei auch nicht angebracht, von einem „preussischen Geist“ in der Beamtenwelt zu sprechen, diese Ausführungen seien sowohl nach Preußen hin, als nach Baden ungerechtfertigt gewesen. Von Seiten der Gerichtshöfe würden die Amtsgerichtsprüfungen genau vorgenommen, die zu derartigen Beschwerden keinen Anlaß gegeben, man habe im Gegentheil die Ueberzeugung gewonnen, daß die Richter nicht nur human, sondern auch dienstbereit und freundlich seien. Was die Kostenrechnungen der Anwälte betreffe, so würden dieselben gerichtlich geprüft; er habe übrigens die Erfahrung gemacht, daß das Volk sehr prozeßsüchtig

und auch dann nicht vom Prozessiren abzuhalten sei, wenn es wisse, daß nichts dabei herauskomme. Von der Zulassung zum Armenrecht werde oft der unangemessenste und unterschämteste Gebrauch gemacht. Redner berührt sodann die Frage der Geschworenengerichte und plädiert sodann für Einführung der sogenannten großen Schöffengerichte, in denen etwa drei Berufsrichter säßen. Auch Gneist habe sich in diesem Sinne ausgesprochen, wie denn auch in weiten Volkstreffen dieser von ihm ausgesprochene Gedanke beifällig sei. In der Wiedereinführung der Berufungen könne er keinen Fortschritt erblicken. Bei dem jetzigen System sei die Rechtsicherheit genügend gewahrt. In Baden würde diese Einführung aber auch mit großen Kosten verknüpft sein, während die Rechtsvorschiele geringer Natur seien. Was die Grund- und Pfandbuchführung betreffe, so sei die jetzige Einrichtung eine populäre und schließe sich dem Gedanken der badischen Selbstverwaltung an, weshalb er den Ausführungen Schlusser's im allgemeinen beipflichtete.

Abg. Benedey bemängelt die Art und Weise, wie die Schwur- und Schöffengerichte zusammengestellt würden; ihm scheine doch allzusehr auf die Wohlhabenheit als auf die Intelligenz der Volkrichter gesehen zu werden, er könne es nicht gut heißen, wenn links vom Amtsrichter ein Bürgermeister und rechts ein Rathschreiber säße. Weiter wünscht Redner eine größere Berücksichtigung des Publikums bei Ladungen zu Terminen, die in den meisten Fällen auf eine Stunde festgesetzt seien, so daß manche Parteien und Zeugen oft bis in den Nachmittag hinein warten müßten. Hier sollte man dem Publikum sich etwas entgegenkommend zeigen, umso mehr als der Aufenthaltsort für die Zeugen manchmal für längeren Aufenthalt recht unzulänglich sei. Dem Abgeordneten Rüdert gebe er zu, daß vereinzelt es Advokaten gebe, die dem Stande nicht zur Ehre gereichten, im allgemeinen aber sei dies nicht der Fall. Er müsse sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Rüdert'schen Ausführungen verhalten. Der Abg. Rüdert habe dabei zugleich vom römischen Recht einen Begriff entwickelt, der sich mit dem vom Geheimen Cabinet desselben Abgeordneten zu decken scheint.

Abg. Neumann wendet sich auf Grund seiner 40-jährigen Erfahrung als Anwalt gegen die Rüdert'schen Angriffe auf den Richterstand und gegen dessen Verdächtigungen. Nicht nur die Richter, sondern die ganze Justizverwaltung sei angegriffen, der man unterföhoben, daß sie Rechte im Dienste behalte, die das Publikum en canaille behandelten. Er könne auf Grund seiner Erfahrungen feststellen, daß, wenn einem Richter einmal der Gaul durchgehe, wie man zu sagen pflege, derselbe von dem Rechtshuchenden gereizt worden sei. Solche von Rüdert im allgemeinen vorgebrachte Angriffe seien überhaupt unstatthaft, er hätte viel besser gethan, wenn er diejenigen, die ihm dieses alles mitgetheilt, auf den Beschwerdeweg gewiesen hätte. Ebenso verlange der Angriff Rüdert's auf den Advokatenstand eine energische Zurückweisung. Er, Neumann, habe die Ehre, dem Obergerichtshof der Anwälte anzugehören; gewiß seien ihm Dinge bekannt, die dem Anwaltstand nicht zur Ehre gereichten, in allen diesen Fällen aber habe das Obergericht seine Schuldigkeit gethan. Dasselbe habe stets darauf gehalten, daß der Anwaltstand intakt bleibe. Es möge auch vorkommen, daß es Anwälte gebe, die Agenten anstellten, die nach Prozessen ausschauten oder sich durch befreundete Gerichtschreiber Prozesse verschaffen ließen, andererseits aber werde auch seitens der Anwaltskammer scharf gegen solche Leute vorgegangen. Rüdert habe den ganzen Anwaltstand verunglimpft, indem er diese Institution als eine „gemeingefährliche“ hingestellt habe. Der Anwaltstand sei ein berufenes Mitglied im Rechtsleben, in allen diesen wie die Richter, ja wie das Gesetz selbst. Derselbe sei auf der Seite der Bedrängten und Unschuldigen; er erachte es deshalb für seine Pflicht, die Verdächtigungen Rüdert's mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Abg. Muser findet zweierlei bedauerlich: die Vorwürfe und Verdächtigungen des Richterstandes und des Anwaltstandes, aber auch die Thatsache, daß die Regierung noch kein Wort der Vertheidigung gefunden habe, die sich doch sonst bei jeder Gelegenheit zum Worte melde und von oben herunter zu entgegnen wisse. Was die Rüdert'schen Ausfälle anbelange, so nehme er dieselben nicht tragisch, weil er der Meinung sei, daß Jeder, der etwas Sachkenntniß besitze, derartige Ausführungen nicht ernst nähme. In Bezug auf die Gerichtskosten verlange seine Partei Herabsetzung derselben und bei hohen Streitwerthen auch Herabsetzung der Anwaltsgebühren, dies sei eine alte Forderung des freisinnigen Programms. Was die Rüdert'schen Ausführungen betreffe, so möge derselbe den betreffenden Anwalt nennen, die Untersuchung würde dann eingeleitet werden und er, Muser, würde dafür Sorge tragen, daß das Resultat dieser Untersuchung hier bekannt werde. Geschehe dies nicht, so seien die Auftrage Rüdert's Verleumdung. Rüdert habe übrigens wiederholt selbst zu dieser „gemeingefährlichen“ Institution Zuflucht genommen, wenn er sich in eine gefährliche Situation gebracht habe. Wie der Richterstand, so sei auch der Advokatenstand ein Glied im Rechtsleben. Redner wendet sich sodann gegen die Kiefer'schen Ausführungen über Schwurgerichte und plädiert für Gewährung von Diktäten für die Geschworenen. Er sei ein Freund der Berufungen, durch die eine genauere Prüfung des Thatbefandes wohl ermöglicht werde.

Staatsminister Dr. Hoff wendet sich gegen den Abgeordneten Muser, der es für nicht gerechtfertigt erklärt,

daß die Regierung den Rüdert'schen Vorwürfen gegenüber geschwiegen, während sie doch sonst sofort von „oben herunter“ ihre Meinung ausdrücke, wenn derartige Angriffe erfolgten. Er müsse dies als unrichtig bezeichnen. Er spreche mit den Gründen, die er für seine Sache habe, er habe aber noch niemals versucht, von „oben herunter“ zu reden. Er habe geschwiegen, weil es nicht üblich und auch nicht richtig, wenn die Regierung jedem einzelnen Redner sofort antworte. Der Vordredner habe ja selbst ausgeführt, daß die Rüdert'schen Ausführungen nicht tragisch zu nehmen seien; das habe auch die Regierung nicht gethan und somit sei es gewiß unerheblich, wenn sie einige Minuten später erkläre, daß sie die Ausführungen Rüdert's für unbegründet halte. Der Abgeordnete für Mannheim habe vor zwei Jahren in diesem Hause ähnliche Vorwürfe erhoben und wenn man wisse, daß derselbe starke Ausdrücke liebe, so könne man sich darüber nicht zu sehr erregen. Der Abgeordnete für Mannheim könne aus seinem eigenen Naturell entnehmen, daß vereinzelt Erscheinungen nicht zu schwer genommen werden dürften. Er, der Minister, habe es begrüßt, daß das Hohe Haus es ausgesprochen, daß solche Angriffe auf den Richterstand grundlos seien wie diejenigen auf den Stand der Anwälte. Selbstverständlich gebe es unter jedem Stand Leute, die sich einmal hinreizen ließen oder verfehlen, dafür sei der Beschwerdeweg da. Man könnte bei Ladungen zu Terminen, die in den meisten Fällen auf eine Stunde festgesetzt seien, so daß manche Parteien und Zeugen oft bis in den Nachmittag hinein warten müßten. Hier sollte man dem Publikum sich etwas entgegenkommend zeigen, umso mehr als der Aufenthaltsort für die Zeugen manchmal für längeren Aufenthalt recht unzulänglich sei. Dem Abgeordneten Rüdert gebe er zu, daß vereinzelt es Advokaten gebe, die dem Stande nicht zur Ehre gereichten, im allgemeinen aber sei dies nicht der Fall. Er müsse sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Rüdert'schen Ausführungen verhalten. Der Abg. Rüdert habe dabei zugleich vom römischen Recht einen Begriff entwickelt, der sich mit dem vom Geheimen Cabinet desselben Abgeordneten zu decken scheint.

Abg. Neumann wendet sich auf Grund seiner 40-jährigen Erfahrung als Anwalt gegen die Rüdert'schen Angriffe auf den Richterstand und gegen dessen Verdächtigungen. Nicht nur die Richter, sondern die ganze Justizverwaltung sei angegriffen, der man unterföhoben, daß sie Rechte im Dienste behalte, die das Publikum en canaille behandelten. Er könne auf Grund seiner Erfahrungen feststellen, daß, wenn einem Richter einmal der Gaul durchgehe, wie man zu sagen pflege, derselbe von dem Rechtshuchenden gereizt worden sei. Solche von Rüdert im allgemeinen vorgebrachte Angriffe seien überhaupt unstatthaft, er hätte viel besser gethan, wenn er diejenigen, die ihm dieses alles mitgetheilt, auf den Beschwerdeweg gewiesen hätte. Ebenso verlange der Angriff Rüdert's auf den Advokatenstand eine energische Zurückweisung. Er, Neumann, habe die Ehre, dem Obergerichtshof der Anwälte anzugehören; gewiß seien ihm Dinge bekannt, die dem Anwaltstand nicht zur Ehre gereichten, in allen diesen Fällen aber habe das Obergericht seine Schuldigkeit gethan. Dasselbe habe stets darauf gehalten, daß der Anwaltstand intakt bleibe. Es möge auch vorkommen, daß es Anwälte gebe, die Agenten anstellten, die nach Prozessen ausschauten oder sich durch befreundete Gerichtschreiber Prozesse verschaffen ließen, andererseits aber werde auch seitens der Anwaltskammer scharf gegen solche Leute vorgegangen. Rüdert habe den ganzen Anwaltstand verunglimpft, indem er diese Institution als eine „gemeingefährliche“ hingestellt habe. Der Anwaltstand sei ein berufenes Mitglied im Rechtsleben, in allen diesen wie die Richter, ja wie das Gesetz selbst. Derselbe sei auf der Seite der Bedrängten und Unschuldigen; er erachte es deshalb für seine Pflicht, die Verdächtigungen Rüdert's mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Abg. Muser findet zweierlei bedauerlich: die Vorwürfe und Verdächtigungen des Richterstandes und des Anwaltstandes, aber auch die Thatsache, daß die Regierung noch kein Wort der Vertheidigung gefunden habe, die sich doch sonst bei jeder Gelegenheit zum Worte melde und von oben herunter zu entgegnen wisse. Was die Rüdert'schen Ausfälle anbelange, so nehme er dieselben nicht tragisch, weil er der Meinung sei, daß Jeder, der etwas Sachkenntniß besitze, derartige Ausführungen nicht ernst nähme. In Bezug auf die Gerichtskosten verlange seine Partei Herabsetzung derselben und bei hohen Streitwerthen auch Herabsetzung der Anwaltsgebühren, dies sei eine alte Forderung des freisinnigen Programms. Was die Rüdert'schen Ausführungen betreffe, so möge derselbe den betreffenden Anwalt nennen, die Untersuchung würde dann eingeleitet werden und er, Muser, würde dafür Sorge tragen, daß das Resultat dieser Untersuchung hier bekannt werde. Geschehe dies nicht, so seien die Auftrage Rüdert's Verleumdung. Rüdert habe übrigens wiederholt selbst zu dieser „gemeingefährlichen“ Institution Zuflucht genommen, wenn er sich in eine gefährliche Situation gebracht habe. Wie der Richterstand, so sei auch der Advokatenstand ein Glied im Rechtsleben. Redner wendet sich sodann gegen die Kiefer'schen Ausführungen über Schwurgerichte und plädiert für Gewährung von Diktäten für die Geschworenen. Er sei ein Freund der Berufungen, durch die eine genauere Prüfung des Thatbefandes wohl ermöglicht werde.

Staatsminister Dr. Hoff wendet sich gegen den Abgeordneten Muser, der es für nicht gerechtfertigt erklärt, daß die Regierung den Rüdert'schen Vorwürfen gegenüber geschwiegen, während sie doch sonst sofort von „oben herunter“ ihre Meinung ausdrücke, wenn derartige Angriffe erfolgten. Er müsse dies als unrichtig bezeichnen. Er spreche mit den Gründen, die er für seine Sache habe, er habe aber noch niemals versucht, von „oben herunter“ zu reden. Er habe geschwiegen, weil es nicht üblich und auch nicht richtig, wenn die Regierung jedem einzelnen Redner sofort antworte. Der Vordredner habe ja selbst ausgeführt, daß die Rüdert'schen Ausführungen nicht tragisch zu nehmen seien; das habe auch die Regierung nicht gethan und somit sei es gewiß unerheblich, wenn sie einige Minuten später erkläre, daß sie die Ausführungen Rüdert's für unbegründet halte. Der Abgeordnete für Mannheim habe vor zwei Jahren in diesem Hause ähnliche Vorwürfe erhoben und wenn man wisse, daß derselbe starke Ausdrücke liebe, so könne man sich darüber nicht zu sehr erregen. Der Abgeordnete für Mannheim könne aus seinem eigenen Naturell entnehmen, daß vereinzelt Erscheinungen nicht zu schwer genommen werden dürften. Er, der Minister, habe es begrüßt, daß das Hohe Haus es ausgesprochen, daß solche Angriffe auf den Richterstand grundlos seien wie diejenigen auf den Stand der Anwälte. Selbstverständlich gebe es unter jedem Stand Leute, die sich einmal hinreizen ließen oder verfehlen, dafür sei der Beschwerdeweg da. Man könnte bei Ladungen zu Terminen, die in den meisten Fällen auf eine Stunde festgesetzt seien, so daß manche Parteien und Zeugen oft bis in den Nachmittag hinein warten müßten. Hier sollte man dem Publikum sich etwas entgegenkommend zeigen, umso mehr als der Aufenthaltsort für die Zeugen manchmal für längeren Aufenthalt recht unzulänglich sei. Dem Abgeordneten Rüdert gebe er zu, daß vereinzelt es Advokaten gebe, die dem Stande nicht zur Ehre gereichten, im allgemeinen aber sei dies nicht der Fall. Er müsse sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Rüdert'schen Ausführungen verhalten. Der Abg. Rüdert habe dabei zugleich vom römischen Recht einen Begriff entwickelt, der sich mit dem vom Geheimen Cabinet desselben Abgeordneten zu decken scheint.

Bezüglich der künftigen Grundbuchordnung sei die Regierung noch nicht in der Lage, Entschließungen mitzutheilen, es werde diesbezüglich noch verhandelt und eine Festlegung sei noch nicht eingetreten. Die ganze Materie sei in Berlin noch nicht zur zweiten Lesung gekommen. Wohl aber wisse die Regierung, daß ein großer Theil dieses Hauses diese Geschäfte den Gemeinden und nicht den Amtsgerichten übertragen wolle. Aber ebenso sicher sei, daß die Gemeinderäthe das Grundbuchamt nicht bilden könnten und es nicht zweckmäßig sei, diese Geschäfte schlechtweg jedem Rathschreiber zu übertragen. Eine gewisse juristische Ausbildung der Rathschreiber müsse verlangt werden, wolle man denselben in Zukunft die Führung dieser Grund- und Pfandbücher übertragen. Die Regierung werde die Verhandlungen weiterführen im Einklang mit den allgemeinen Wünschen, die hier zum Ausdruck gekommen. Der Abg. Schlusser habe den Wunsch ausgesprochen, daß jetzt schon den der Städteordnung unterstehenden Städten gestattet sein möge, die Grund- und Pfandbuchführer durch außerhalb des Standes der Richter und der Notare zu ernennen. Eine Entscheidung dieser Sache könne aber wohl erst dann gegeben werden, wenn gesetzlich bestimmt sei, wer diese Bücher zu führen habe, die Gemeinden oder das Amtsgericht. Weiter sei die Bemerkung gemacht worden, bezüglich der Terminbestimmungen durch die Gerichtshöfe dem Interesse des Publikums etwas mehr entgegen zu kommen; es sei schwer, hier vollkommene Abhilfe zu schaffen, da man nie wisse, welche und wie viel Verhandlungen eventuell ausfielen. Ueber die Frage der Schwurgerichte und der Berufungen gegen Strafammerurtheile wolle er sich nicht eingehender äußern, da sie ja auch nur gestreift worden sei, die Berufungsangelegenheit werde aber gegenwärtig im Justizauschusse infolge der eingebrachten wichtigen preussischen Vorlage erwogen. Die Bedenken der Regierung gegen Einführung der Berufungen gegen Strafammerurtheile seien früher bereits dargelegt worden, auch der jüngst gehörte Straffenat des Oberlandesgerichts habe sich einstimmig gegen die Berufung ausgesprochen, da zu befürchten sei, daß die zweite Verhandlung ein weniger richtiges Bild ergebe, als die erste. Komme man aber zu der Berufung, dann müsse man in der That die Entscheidung dem Oberlandesgericht überlassen. Man dürfe dann auch nicht den Gesichtspunkt der Sparsamkeit in den Vordergrund stellen und diese zweiten Instanzen weniger gut anstrühen, als diesen erwünscht sein müsse, und namentlich müsse verhütet werden, daß nicht in der Berufungsinstanz das große Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens ernstlich Noth leide. Begrüßt habe er es, daß die Frage der „großen Schöffengerichte“, das heißt die Frage der Beilegung der Schwurgerichte, nicht von der preussischen Regierung in Aussicht genommen worden sei. Er stehe auf dem Standpunkt der Mehrheit des Juristentages in Augsburg, an den Schwurgerichten festzuhalten und das Experiment der „großen Schöffengerichte“ einer späteren Zeit zu überlassen. Er glaube auch nicht, daß ein Anlaß vorliege, das alte Institut der Geschworenengerichte aufzugeben. Er schließe mit dem Ausdruck des Dankes gegen die Kommission und er hoffe, daß das Haus den Anträgen zustimmen werde. Es zeige

sich, daß das Hohe Haus, wie die Regierung, eine unparteiische, gute und rasche Justiz für die beste Grundlage des Staates halte und bereit sei, dafür alles zu bewilligen, was notwendig sei.

Abg. Wacker tritt bezüglich der Berufungen und der Frage der Geschworenengerichte den Ausführungen Meuser's und Benedey's bei. Man könne kaum anders, als in Strafsachen die Berufung einzuführen; auch die Geschworenengerichte seien aufrecht zu erhalten. Redner berührt sodann die Frage der Eidesleistung, die eine große Rolle spiele. Die Falschheit wie fahrlässigen Eide nähmen in unheimlicher Weise zu und er glaube, sich nicht zu stark auszudrücken, wenn er behaupte, daß dies eine öffentliche Kalamität sei. Er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Eid in der Rechtspflege nicht die richtige Stellung habe und auch nicht richtig gehandhabt werde. Der Eid appellire an des Menschen Sinn für Wahrheit und Redlichkeit, an die Furcht und Scheu vor Schande und Strafe, und er appellire an sein christliches Gewissen. Es scheine ihm aber fraglich, ob der Eid mit der letzten Charakterisirung in der Rechtspflege fortbestehen solle, denn diese Charakterisirung setze den Glauben an einen lebendigen Gott voraus, ein Glaube, der bei vielen Schwörenden nicht zu finden sei. Aber auch bei denen, die den Eid abnehmen, werde ein solcher Glaube vorausgesetzt. In jedem Falle also müsse der Eid im Einklang mit der Religion abgelegt und abgenommen werden. Die Eidespraxis sei aber in den ausgesprochensten Gegensatz zur christlichen Religion dadurch gekommen, daß bei jeder Bagatelle ein Eid abgenommen werde, während die christliche Lehre den Eid nur bei wichtigen Anlässen zur Anwendung gebracht wissen will. Sei der Eid eine religiöse Handlung, dann seien auch die Richter nicht berufen, auf diese Handlung vorzubereiten. Er halte es deshalb für geboten, eine Eidesbelehrung durch den Geistlichen vorzunehmen, und wünscht ferner, daß der Eid nicht vor, sondern nach dem Examen abgelegt werde.

Staatsminister Dr. Roff weist dem Vorredner gegenüber darauf hin, daß früher in Baden die Uebung angewendet. Die Regierung habe versucht, bei Schaffung der Justizgesetze diesen Gedanken zur Geltung zu bringen, doch sei es ihr nicht gelungen. Doch glaube er, daß die dem Bundesrathe vorgelegte Novelle den Vorredner etwas beruhigen werde. In derselben sei ein neuer § 56a. eingefügt, der dahin gehe, eine Vereidigung nicht erfolgen zu lassen, wenn die Aussage nach Meinung des Richters unglaubwürdig erscheine. Ferner werde vorgeschrieben, daß ein bereits vereidigter Zeuge bei nochmaliger Einnahme nicht nochmals einer Vereidigung unterzogen werde, sondern auf den früher abgelegten Eid verwiesen werden könne. Außerdem dürfe die Vereidigung der Zeugen gemeinschaftlich erfolgen. Auch schlage die Novelle vor, die Vereidigung erst nach Abschluß der Vernehmung vorzunehmen. Ob dies letztere von guten Folgen begleitet sei, stehe dahin. Der Zeuge werde sich vielleicht bei dem Nachaid mehr geben lassen, es nicht so scharf mit der Wahrheit nehmen und bei Vorhalten sich später scheuen, von dem Gesagten etwas zurückzunehmen. Diese Erwägungen hätten für den Boreid gesprochen. Wenn der Vorredner eine religiöse Vorbereitung wünsche, um eine Verminderung der Falschheit herbeizuführen, so sei dies in keiner Weise unmöglich, indem die Kirche den Angehörigen derselben den Wunsch ausdrückt, sie möchten vor Ablegung des Eides bei den Geistlichen antreten und eine Eidesbelehrung entgegennehmen. Aber einen Zwang auszuüben, werde nicht angehen, weil in religiösen Angelegenheiten der Zwang vom Uebel sei. Betreffs der Zunahme der Falschheit müsse er den Vorredner berichtigten, nicht eine Zunahme, sondern eine kleine Verringerung derselben sei eingetreten. Die Zahl der Meineide habe im Jahre 1887 53 betragen, im Jahre 1888 43, 1889 63, 1890 51 und 1891 50. Man könne also nicht sagen, daß eine große Verschiebung eingetreten sei.

Abg. Koelle tritt für den Anwaltsstand ein, da er ihn in seiner Eigenschaft als langjähriger Handelsrichter genau kennen gelernt habe; er habe in demselben ausnahmslos ehrenwerthe und zuverlässige Männer gefunden, die das Interesse ihrer Klienten nach bestem Gewissen vertraten. Seien Fälle, wie von Rüdert angeführt, vorgekommen, so seien das glücklicherweise nur vereinzelte Erscheinungen.

Abg. Wittum bespricht an der Hand eines ihm sehr lesenswerth erschienenen Artikels der „Badischen Landeszeitung“ die Entfremdung des Richters vom Volke, den Anwaltszwang, der es dem Volke unmöglich mache, sich direkt an seinen Richter zu wenden, die öftere Verlegung der Termine durch die Advokaten, das verwickelte Prozedere in Verbindung mit dem Kollegialsystem, und verleiht dem Wunsche Ausdruck, daß das Ministerium mit dahin wirken möge, eine Reform der Civilprozeßordnung herbeizuführen, damit das Volk wieder ein volkstümliches, dem gesunden Menschenverstand angepaßtes Recht erhalte.

Abg. Rüdert glaubt nach den leidenschaftlichen Erwiderungen, die er gehört, annehmen zu dürfen, daß er mit seinen Ausführungen in ein Weissenfeld gestochen habe. Er habe durchaus kein schiefes Licht auf den Richterstand werfen, sondern nur vereinzelte Fälle vorführen wollen. Das Volk wolle von dem preussischen Geiste nichts wissen und hasse den Reservelieutenantsstand, den man öfter als erwünscht in Richtertreien antreffe. Den Versuch Kiefer's, für eine Reform der Schwurgerichte Propaganda zu machen, müsse er als reaktionär bezeichnen. In den Schwurgerichten komme das Volkselement zum Ausdruck gegenüber der ledernen Juristerei, wie sie aus dem römischen Recht hervorgegangen sei. Das Volk scheue sich, vor den Richter zu gehen, das komme vielfach von der Art und Weise her, wie der Richter das Volk behandle. Den Advokatenstand scheine er mit seinen Ausführungen empfindlich getroffen zu haben; es sei ihm nicht unbekannt, daß es in Baden Advokaten gebe, die in kurzer Zeit ein großes Vermögen

aufgehäuft hätten, ein solcher Gelderwerb sei aber ein ungefundener, es sei überhaupt ungesund, wenn der Rechtsboden dazu benutzt werden könne, Hunderttausende herauszuschlagen. Im Volke draußen habe man zu keiner Zeit viel von den Advokaten gehalten. Als ehrlicher Sozialdemokrat nehme er keine Rücksicht auf irgend welchen Stand, er betrachte es aber auch nicht als seine Aufgabe, stets auf den Ministern herumzureiten, einen so engherzigen Parteistandpunkt nehme er nicht ein.

Abg. Fischer erbittet sich von der Regierung Auskunft darüber, nach welchen Grundsätzen die Regierung die Besetzung der Richterstellen bei Kollegialgerichten vornehme, und exemplifizirt auf die Besetzung der Landgerichtsdirigentenstelle durch einen Ersten Staatsanwalt in Freiburg; ferner hält es der Redner für geboten, die jüngeren Amtsrichter nur aus zwingenden Gründen in die größeren Städte zu versetzen.

Staatsminister Dr. Roff betont, daß bei der fraglichen Ernennung Niemand übergegangen worden sei, da der betreffende Ernannte als Erster Staatsanwalt schon lange im Range eines Oberlandesgerichtsraths gestanden habe. Als Kriminalist habe sich derselbe besonders zum Vorkommen qualifizirt, als es sich um einen Vorfall gehandelt habe mit großen Straftammerstrafen. Doch könne er auch offen aussprechen, daß die Regierung bei Besetzung von Präsidenten- und Direktorenstellen nicht lediglich nach dem Dienstalter entscheiden könne. Es gebe ausgezeichnete Männer als Richter, ohne sich besonders zum Vorkommen zu eignen, und umgekehrt. Die Regierung suche die Stellen nach besten Kräften so zu besetzen, daß die Verhandlungen gründlich und rasch geführt würden. Von einer Uebergehung könne keine Rede sein, wie man auch der Regierung nicht den Vorwurf machen könne, daß sie allzuhäufig aus der Staatsanwaltschaft befördere, ob sie wohl gewiß in diesem anstrengenden Berufe von Zeit zu Zeit eine Verjüngung erwünscht sei. Was die Versetzung der jüngeren Juristen in die größeren Städte betreffe, so sei das darauf zurückzuführen, daß es oft schwer halte, ältere Beamte nach Mannheim oder Karlsruhe zu versetzen, und zwar sei dies auf den Mangel an Dienstwohnungen und die theureren Lebensverhältnisse zurückzuführen. Andererseits sei die Heranziehung jüngerer Kräfte zur raschen Erledigung umfangreicher Arbeiten bisweilen notwendig geworden.

Abg. Fieser wendet sich gegen den Abg. Rüdert, der in diesem Hause einen durch nichts motivirten Angriff auf den Richter- und Anwaltsstand vorgenommen habe. Wer hier Angriffe vorbringe, habe auch die Pflicht, die Beweise zu erbringen; der ganze Stand werde aber herabgesetzt, wenn die Beschuldigungen in's Blaue erhoben würden. Er erinnere den Abg. Rüdert an den Spruch über dem schönen alten Rathhaus in Billingen: *ne judices contra judicem!* Wenn solche Klagen auch von anderer Seite erhoben worden wären, dann müßten ja die Zustände höchst traurig sein; Rüdert habe viel zu sehr generalisirt und das Gleiche sei bei dem Anwaltsstand geschehen. Kämen Verträge vor, hier oder dort, so stehe der Beschwerdeweg offen und Remedeur werde eintreten. In schweren Sachen sei ein notwendiger Grundsatze des Rechts, den Anwalt anzurufen, das geschehe in erster Linie im Interesse der Parteien. Mit der Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte könne er sich einverstanden erklären. Er erwarte hier Vorschläge und sei bereit, mitzuwirken. Auch das Gebührengesetz sei vielleicht einer Abänderung fähig, doch werde durch eine Verbilligung die Justiz nicht besser. Was die Geschwornengerichte betreffe, so halte er dieselben auf Grund langjähriger Erfahrungen für eine gute Einrichtung, wenn er sich auch mit manchem Urtheil derselben nicht einverstanden erklären könne. Die Popularität der Justiz beruhe auf der Einrichtung der Schwurgerichte. Dahingegen sei er ein Gegner der Berufungen gegen Strafammerurtheile, denn er halte an dem Gedanken fest, daß man in der zweiten Instanz von dem gut unterrichteten Richter zu dem schlecht unterrichteten komme. Am glaubwürdigsten sei der Zeuge im ersten Verhör, im zweiten sei derselbe, nachdem er bei der ersten Verhandlung die übrigen Zeugenaussagen, die Plädoyers, die Urtheilsbegründung gehört, voreingenommen und besungen. Ein besseres Urtheil würde also bei der Berufung nicht herauskommen. Werde die Berufung aber eingeführt, so dürfe nicht etwa aus Ersparnisrücksichten das Verfahren eingeführt werden, daß der Zeuge ausgelagt. Er freute sich übrigens, daß die Regierung bei Einführung der Berufung nicht auf Sparsamkeit Rücksicht nehme, sondern von dem Gedanken durchdrungen sei, daß ein zweiter Oberlandesgerichtsenat, vielleicht in Freiburg, errichtet werden müsse. Redner verbreitet sich sodann über die von dem Abg. Wacker angeregte Eidesfrage und glaubt, daß der Eid entbehrlich sei, wenn man in der Strafjustiz an Stelle des Meineides die Strafe der verletzten Zeugenansage lege. Bedauerlich sei, daß das Reich die bewährte alte badische Institution über Eidesablegung in die Justizgesetzgebung nicht aufgenommen habe. Was die geistliche Belehrung im Pfarrhause betreffe, so verspreche er sich von derselben nicht viel, ganz abgesehen davon, daß man auch nicht immer wisse, worüber der Zeuge beim Pfarrer belehrt werde. Vieles, was in dem Artikel der „Landeszeitung“ stehe, könne auch er unterschreiben, so halte auch er es für geboten, die Zwischenwand zwischen Amtsrichter und Publikum, die jetzt der Gerichtsschreiber sei, zu beseitigen. Wenn die Berufung eingeführt würde, so müßte er für ein Prinzip der Vereinfachung dahin plädiren, daß man statt dem Landgerichte Waldshut, Mosbach nur Senate der Landgerichte von Konstanz und Mannheim in den betreffenden Orten errichte, man brauche dann nur einen Präsidenten und er spare auf diese Weise nicht unerheblich.

Abg. Wilkens kommt nochmals auf die Frage der Föhrung der Grund- und Pfandbücher zurück und ist bei der Befähigung der Rathschreiber gleichfalls dafür, daß

die Grundbuchführung den Gemeinden erhalten bleibe. Auch die Bevölkerung würde eine Aenderung schwer empfinden. Seine Erfahrungen mit dem Rathschreiber in Heidelberg seien die glücklichsten. Wenn Jahr und Bruchsal freilich zuwarten sollten mit dieser Einrichtung, bis das Bürgerliche Gesetzbuch festgestellt sei, dann würden sie noch lange warten müssen. Es scheine ihm fast, als ob daran gar zu gründlich gearbeitet werde, denn ein greifbares Ergebnis stehe noch nicht in Aussicht. Redner tritt endlich für die jegige Institution der Geschworenengerichte ein, desgleichen für Einführung der Berufung und Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte. Mit einer gleichfalls scharfen Zurückweisung der Rüdert'schen Angriffe auf den Richter- und Anwaltsstand schließt Redner seine Ausführungen.

Abg. Kiefer hält den Boreid für eine größere Garantie als den Nachaid aus Gründen, die seitens des Staatsministers schon angeführt. Ein Wunsch von ihm gehe dahin, die Beamten nicht allzulange in den Staatsanwaltschaften zu belassen, sondern dieselben nach einer gewissen Zeit in den Richterstand überzuleiten. Auch halte er für geboten, wenn die Regierung hervorragenden Anwälten Gelegenheit böte, in den Richterstand überzutreten. Was die Civilprozeßordnung betreffe, so sei dieselbe allerdings außerordentlich reformbedürftig.

Staatsminister Dr. Roff glaubt in Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch hervorheben zu sollen, daß die Verhandlungen der zweiten Lesung bis jetzt bis zu § 1352 im Gebiete des ehelichen Güterrechts geblieben seien, es blieben somit noch 812 Paragraphen übrig. Der Herr Reichskanzler sei der Fertigstellung des Entwurfs in absehbarer Zeit entschieden nahe getreten. Die Regierung werde, wie die übrigen deutschen Regierungen, vom 1. Juli an in der Lage sein, über einen Theil der zweiten Lesung ihre vorläufigen Bemerkungen dem Reichsjustizamt mitzutheilen, um so auch ihrerseits die Vorlage zu fördern. In dieser Weise solle über die jeweils in zweiter Lesung fertiggestellten Theile in kurzen Zwischenräumen eine Vorlage der Regierungen nach Berlin erfolgen. Der Reichskanzler habe sich dahin ausgesprochen, daß alles geschehe, um eine baldige Vorlage an den Reichstag zu ermöglichen. Es sei freilich außer dem Gesetzbuch selbst noch eine Reihe anderer mit dem Gesetzbuch eng zusammenhängender Materien zu erledigen, doch liege es im allgemeinen Interesse, daß die Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit die neue Grundlage für eine wissenschaftliche Entwicklung eines gemeindeutschen Rechts nicht allzu lange mehr auf sich warten lasse.

Abg. Meuser erklärt, daß er und seine politischen Freunde gegen die Beseitigung des Anwaltszwanges nichts einzuwenden hätten; die Herren, die das wünschen, möchten diese Forderung nur in ihr politisches Programm aufnehmen, damit diese Frage bei den Reichstagswahlen eine Rolle spielen könne. Der Anwaltszwang sei übrigens nicht im Interesse der Anwälte, sondern in Konsequenz der Komplizirtheit unserer Civilrechtsgesetzgebung geschaffen worden. Redner polemisiert sodann scharf gegen den Abg. Rüdert.

Abg. Benedey wendet sich gleichfalls gegen Rüdert, während

Abg. Fischer glaubt feststellen zu sollen, daß er in Bezug auf Gewissenhaftigkeit und Leistungsfähigkeit des in Freiburg angestellten Beamten kein Wort gesprochen, ebensowenig bezweifle, daß derselbe diese Eigenschaften nicht besitze.

Abg. Wacker wünscht nicht, daß die Regierung dem Vorschlage Kiefer's, Anwälte in den Richterstand zu übernehmen, Folge leisten möge. Er bezweifle sehr, daß gerade solche Anwälte, die in Betracht zu kommen hätten, sich zum Richterdienst herandrängen würden. Der Statist des Staatsministers über die Falschheit vermöge er keinen großen Werth beizulegen.

Abg. Birkenmayer betont, daß gegen das Justizbudget, wie gegen die Justizverwaltung Einwendungen nicht vorgebracht worden seien, man könne also sagen, daß die Justizverwaltung aus dieser Schlacht intakt hervorgegangen sei. Redner nimmt sodann zu den angeregten Fragen gleichfalls kurz Stellung, worauf der

Berichterstatter Abg. Straub seine Befriedigung darüber ausspricht, daß das Großh. Justizministerium hinsichtlich der künftigen Organisation der Grundbücher sich dahin ausgesprochen habe, daß sich die Großh. Regierung thunlichst im Einklang mit der Auffassung des Hohen Hauses zu halten suchen werde. Die einhellige Auffassung des Hohen Hauses sei dahin festzustellen, daß für die künftige Organisation in der Weise wünsche, daß für jede Gemeinde ein besonderes Grundbuchamt errichtet werde, so daß die Grundbücher in jeder Gemeinde zu verbleiben hätten, wenn auch ausnahmsweise einmal der Rathschreiber einer Nachbargemeinde mit der Grundbuchführung betraut werden sollte. In Hohenzollern, wo die Grundbuchführung an die Amtsgerichte überwiesen wurde, klage man nicht nur über die großen Kosten, sondern auch darüber, daß Eigentumsübergänge überhaupt nicht mehr eingetragen würden und dadurch Rechtsunsicherheit entstehe. Die Schwurgerichte könnten schon aus politischen Gründen nicht abgeschafft werden; die Anhänger derselben könnten jedoch nicht Freunde der Berufung sein; werde letztere gegen schwurgerichtliche Urtheile zugelassen, dann würden die Schwurgerichte ihre Bedeutung verlieren, im andern Falle würde in den weniger wichtigen Fällen Berufung zulässig sein, in den wichtigsten dagegen nicht. Eine Uebereinstimmung im Hohen Hause sei als festgesetzt zu betrachten hinsichtlich der wünschenswerthen Herabsetzung der Gerichts- und Anwaltskosten, der Erhöhung des Streitwerts für die Zuständigkeit der Landgerichte, der Gewährung von Dätan an die Geschworenen, der Beschränkung der Eidesabnahme und des wünschenswerthen direkten Verkehrs mit dem Amtsrichter.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen der Abgg. Rüdert, Meuser und Neumann wird die Sitzung gegen 1/2 3 Uhr geschlossen.